

TE Lvwg Erkenntnis 2025/3/19 VGW-152/089/15418/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2025

Entscheidungsdatum

19.03.2025

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbV 1985 §1 Abs4

StbG §10 Abs1 Z2

1. StbG § 10 heute
2. StbG § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. StbG § 10 gültig von 01.01.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2024
4. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
5. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2021
6. StbG § 10 gültig von 28.07.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
7. StbG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2013
8. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
9. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. StbG § 10 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
11. StbG § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. StbG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. StbG § 10 gültig von 23.03.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
14. StbG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
15. StbG § 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
16. StbG § 10 gültig von 31.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993
17. StbG § 10 gültig von 31.07.1985 bis 30.07.1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung

gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Dr. LANSER über die Beschwerde der Frau A. B., geboren am ..., gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 20.8.2024, Zl. ..., betreffend eine

Angelegenheit nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.2.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt römisch eins. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (BF) wurde am ... in C./Ghana geboren. Sie ist Staatsangehörige von Ghana und hält sich seit dem Jahr 2004 im Bundesgebiet auf. Am 21.10.2013 stellte sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Die BF legte der belangten Behörde zuletzt mit E-Mail vom 18.9.2024 eine Kopie eines Strafregistrauszuges aus Ghana, datiert mit 15.8.2024, vor. Dieser weist jedoch keine diplomatische Beglaubigung auf.

Ein Führungszeugnis aus Ghana mit diplomatischer Beglaubigung wurde bisher weder der belangten Behörde noch – trotz Aufforderung mit hg. Schreiben vom 30.1.2025 unter Verweis auf die Notwendigkeit einer diplomatischen Beglaubigung – dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt.

Dass das Führungszeugnis in beglaubigter Form vorzulegen ist, ist der BF zumindest seit dem 21.5.2014 bewusst, als sie von der belangten Behörde hierüber informiert wurde.

3. Eine Urkundensicherheit in Ghana ist derzeit nicht gegeben; es gibt die Gefahr von Fälschungen von Dokumenten aus Ghana. Die Integrität offizieller Dokumente aus Ghana kann nicht ohne weiteres bestätigt werden.

II. Beweiswürdigung römisch zwei. Beweiswürdigung

1. Das Verwaltungsgericht Wien stützt seine Feststellungen auf den gesamten Akteninhalt (Behördenakt und verwaltungsgerichtlicher Akt), an dessen Richtigkeit und Vollständigkeit keine Zweifel entstanden sind, auf das Beschwerdevorbringen sowie die Befragung der BF im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

2. Die Feststellungen zu Geburt und Geburtsort, dem Datum der Stellung des Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft und der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet ergeben sich aus dem Akteninhalt in Verbindung mit den Angaben der BF in der mündlichen Verhandlung.

3. Die Feststellung zum bisher nicht vorgelegten Strafregistrauszug aus Ghana mit diplomatischer Beglaubigung stützt sich auf den vorliegenden Behörden- und Gerichtsakt.

Dass der Strafregistrauszug in beglaubigter Form vorzulegen ist, war der BF schon zumindest seit 21.5.2014 bekannt. So wurde etwa in der Niederschrift der belangten Behörde vom 21.5.2014 wie folgt wörtlich festgehalten: „Ich [A. B.] werde heute erneut darüber informiert, dass für die Erledigung meines Ansuchens zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Original meiner Geburtsurkunde und meines Strafregistrauszuges eine diplomatische Beglaubigung aufzuweisen hat.“

4. Die Feststellung, dass es derzeit keine Urkundensicherheit in Ghana gibt und die Gefahr von Fälschungen von Dokumenten aus Ghana besteht, ergibt sich aus der Anfragebeantwortung des BMEIA vom 13.2.2025. In diesem Schreiben hält das Außenamt zusammenfassend wie folgt fest: „Abschließend kann daher mitgeteilt werden, dass die Dokumentensicherheit in Ghana trotz positiver Entwicklungen bislang noch nicht gegeben ist; die Integrität offizieller Dokumente kann daher nicht ohne weiteres bestätigt werden.“

Dies deckt sich mit dem Ergebnis von hg. durchgeführten Ermittlungen zu diesem Thema: So lautet ein „Public Announcement“ des Außenministeriums von Ghana vom 14.10.2024, das von einigen Nachrichtenseiten veröffentlicht (zB <https://www.gbcghanaonline.com/general-news/foreign-affairs-warns/2024>, zuletzt aufgerufen am 26.2.2025) und

auch auf der LinkedIn-Seite des Ministeriums (https://www.linkedin.com/posts/mfarighana_public-announcement-activity-7251739610580447234-kxVh, zuletzt aufgerufen am 26.2.2025) gepostet wurde, auszugsweise wie folgt:

„The Ministry of Foreign Affairs and Regional Integration's attention has been drawn to the fact that some Ghanaian applicants knowing or unknowingly present forged or false documents to be authenticated and forwarded for the processing of visa applications.“

Die Deutsche Botschaft Accra macht eine ähnliche Einschätzung zur fehlenden Dokumentensicherheit (<https://accra.diplo.de/gh-de/service/urkunden>, zuletzt aufgerufen am 26.2.2025):

„Die Botschaft hat feststellen müssen, dass in Ghana, Sierra Leone und Liberia die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden nicht gegeben sind. Ein hoher Prozentsatz der vorgelegten Urkunden ist inhaltlich unrichtig. Zudem werden der Botschaft regelmäßig gefälschte oder verfälschte Urkunden vorgelegt. Daher wurde mit Billigung des Auswärtigen Amtes die Legalisation durch die Botschaft eingestellt.“

5. Dieselbe Beweiskraft wie inländischen öffentlichen Urkunden kommt ausländischen öffentlichen Urkunden – wie einem Strafregistrauszug von Ghana – dann zu, wenn formelle Gegenseitigkeit besteht und wenn sie darüber hinaus mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen (§ 293 Abs. 2 ZPO) versehen sind (vgl. VwGH 22.10.1999, 99/02/0148; s. auch Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7, 2023, Rz 384, mwN). 5. Dieselbe Beweiskraft wie inländischen öffentlichen Urkunden kommt ausländischen öffentlichen Urkunden – wie einem Strafregistrauszug von Ghana – dann zu, wenn formelle Gegenseitigkeit besteht und wenn sie darüber hinaus mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen (Paragraph 293, Absatz 2, ZPO) versehen sind vergleiche VwGH 22.10.1999, 99/02/0148; s. auch Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7, 2023, Rz 384, mwN).

Ob die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde anzunehmen ist, hat das Gericht gemäß § 311 Abs. 1 ZPO „nach den Umständen des Falles zu ermessen“. Sofern nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, gilt eine solche Urkunde nach der Beweisregel des § 311 Abs. 2 ZPO als echt, wenn sie durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde beglaubigt wurde (vgl. hierzu Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht* 12, 2024, Rz 343). Ob die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde anzunehmen ist, hat das Gericht gemäß Paragraph 311, Absatz eins, ZPO „nach den Umständen des Falles zu ermessen“. Sofern nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, gilt eine solche Urkunde nach der Beweisregel des Paragraph 311, Absatz 2, ZPO als echt, wenn sie durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde beglaubigt wurde vergleiche hierzu Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht* 12, 2024, Rz 343).

III. Rechtliche Erwägungen römisch drei. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der Staatsbürgerschaftsverordnung sind Urkunden und Nachweise auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen. 1. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, der Staatsbürgerschaftsverordnung sind Urkunden und Nachweise auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entsprechendem Verfahren ergangen ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Artikel 6, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entsprechendem Verfahren ergangen ist.

Beim Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 StbG handelt es sich um eine unbedingte Verleihungsvoraussetzung, welche im Verfahren durch den Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 19 Abs. 2 leg. cit.) von sich aus zu erbringen ist. Beim Nachweis im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, StbG handelt es sich um eine unbedingte

Verleihungsvoraussetzung, welche im Verfahren durch den Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Paragraph 19, Absatz 2, leg. cit.) von sich aus zu erbringen ist.

2. Aufgrund der bestehenden Urkundenunsicherheit und der Gefahr von Fälschungen von Dokumenten in Ghana hat die belangte Behörde berechtigterweise die Vorlage des Strafregistrauszuges in beglaubigter Form verlangt (vgl. § 1 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsverordnung). 2. Aufgrund der bestehenden Urkundenunsicherheit und der Gefahr von Fälschungen von Dokumenten in Ghana hat die belangte Behörde berechtigterweise die Vorlage des Strafregistrauszuges in beglaubigter Form verlangt vergleiche Paragraph eins, Absatz 4, Staatsbürgerschaftsverordnung).

Da die BF – auch trotz hg. Aufforderung zur Vorlage – bis dato keinen Strafregistrauszug aus Ghana mit diplomatischer Beglaubigung vorgelegt hat, war der angefochtene Bescheid zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

Schlagworte

Staatsbürgerschaftsrecht, Strafregistrauszug, diplomatische Beglaubigung, gekürzte Ausfertigung, Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2025:VGW.152.089.15418.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at